

# Amtsblatt

## Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 17

Donnerstag, den 7. Juni 2007

[www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de)

Nummer 6

## Das neue Internetportal ist online!



[Sitemap](#)

[Impressum](#)

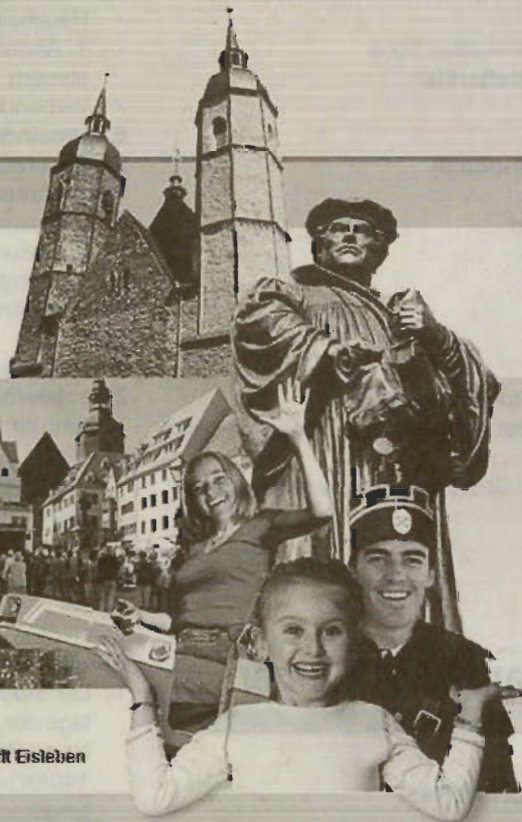
[Kontakt](#)

Suche



### LUTHERSTADT EISLEBEN

Martin Luthers Heimatstadt



Leben in der Lutherstadt Eisleben

Tourismus

Kultur & Bildung

Wirtschaft

Rathaus

[www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de)

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtliche Bekanntmachungen

#### A Lutherstadt Eisleben

##### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

###### Sitzung am 24.04.2007

- Anregungen zum ergänzten Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben“
- 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben“
- Änderungen Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft
- Ersatzbeschaffung eines Gerätewagen Gefahrgut
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Bauleistungen

###### Sitzung am 22.05.2007

- Grundstücksübertragung
- Konsolidierungsprogramm 2007
- Haushaltssatzung 2007

##### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

###### Hauptausschuss am 08.05.2007

- Bau einer Behelfsstraße
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Bauleistungen
- Abschluss eines Facility-Management-Vertrages

###### Betriebsausschuss Eigenbetrieb Betriebshof am 23.04.2007

- Prüfung des Jahresabschlusses 2006

##### A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

###### Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

##### A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben
- Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben

##### A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

###### A6 Ausschreibungen

- Verkauf des Kulturhauses der Mansfelder Bergarbeiter
- Luthermarkt

###### A7 Informationen des Stadtrates

##### A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

- Erweiterung der Festsetzungsverfügung des Wochenmarktes

###### A9 Termine

##### B Gemeinde Bischofrode

###### B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

###### Bischofrode am 19.04.2007

- Abwasserbeseitigungskonzept

###### B2 Satzungen

##### C Gemeinde Hedersleben

###### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

###### Hedersleben am 19.04.2007

- Grundstücksangelegenheiten

###### C2 Satzungen

##### D Gemeinde Osterhausen

###### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

###### Osterhausen am 03.05.2007

- Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007
- Haushaltssatzung 2007
- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Hundesteuern

###### D2 Satzungen

- Haushaltssatzung 2007 und Bekanntmachung
- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Hundesteuern
- Verbandsumlagesatzung

##### E Gemeinde Schmalzerode

###### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

###### Schmalzerode am 23.04.2007

- Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterstichwahl
- Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterstichwahl

###### E2 Satzungen

##### F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

##### G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und

##### Zweckverbände

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“ - Verf.-Nr. 611 46 MLO 215

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen

#### A Lutherstadt Eisleben

##### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

###### Sitzung am 24.04.2007

###### Beschluss Nr. 24/137 - 140/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt über die zum ergänzten Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt“ vom 28. März 1998 während der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen nach Maßgabe der beigefügten Anlage (Abwägung). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

###### Beschluss Nr. 24/141/07

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf der Grundlage der Abwägungsbeschlüsse vom 26.09.2006 (Beschluss-Nr. 18/73-79/06) und vom 24.04.2007 (Beschluss-Nr. 24/137-140/07) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt“ vom 28. März 1998 als Satzung im eigenen Wirkungskreis
2. Die Bürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Institutionen und Firmen, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

###### Beschluss Nr. 24/142/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben autorisiert seine Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft

Lutherstadt Eisleben mbH folgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen:

- 1) § 9, Abs. 1, Satz 2, lautet neu: Der/die Bürgermeister/in und der Leiter des Fachbereiches 4 gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes an.
- 2) Der § 10, Abs. 1, Satz 2, lautet neu: Sein Stellvertreter ist der Leiter des Fachbereiches 4.

#### **Beschluss Nr. 24/143/07**

Der Stadtrat beschließt die Ersatzbeschaffung für den Gerätewagen Gefahrgut GW G für die FF Lutherstadt Eisleben/Helfta.

#### **Beschluss Nr. 24/144/07**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Vergabe der Bauleistungen für den Ausbau der Steinkopfstraße.

#### **Beschluss Nr. 24/145/07**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Straßen- und Kanalbau Kreuzung Rammtorstraße - Petristraße - Glockenstraße in Lutherstadt Eisleben, Bau teil 1 (Stadt).

#### **Sitzung am 22.05.2007**

#### **Beschluss Nr. 25/147/07**

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Die Lutherstadt Eisleben erhält vom Landkreis Mansfelder Land das Eigentum an folgendem Grundstück übertragen:

Liegenschaft der ehemaligen Sekundarschule Wolferode, Kunstbergstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben/OT Wolferode, eingetragen im Grundbuch von Wolferode Blatt 905, Flur 4, Flurstück 16/76 in der Größe von 2053 m<sup>2</sup> und Flurstück 16/88 in der Größe von 7700 m<sup>2</sup>, bebaut mit zwei ehemaligen Schulgebäuden, einer Sporthalle sowie einem Heizhaus.

Die Lutherstadt Eisleben ist verpflichtet, für die vom Landkreis vorgenommenen Investitionen am Grundstück (bauliche Maßnahmen am Flachbau der Schule sowie Kosten des Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz sowie Kosten des Straßenausbaus) einen Wertausgleich i. H. v. 36.309,30 € zu zahlen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen notariellen Vertrag zur Eigentumsübertragung abzuschließen. Die Zahlung des Wertausgleiches von insgesamt 36.309,30 € an den Landkreis Mansfelder Land zum Erwerb der Liegenschaft Sekundarschule mit Sporthalle und Heizhaus wird aus den Rücklagen der ehemaligen Gemeinde Wolferode entnommen. Beim Verkauf der Immobilien (außer Sporthalle) wird der Verkaufserlös in vollem Umfang den Rücklagen der ehemaligen Gemeinde Wolferode zugeführt.

#### **Beschluss Nr. 25/148/07**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt das Konsolidierungsprogramm 2007

#### **Beschluss Nr. 25/149/07**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Haushaltsatzung 2007

### **A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse**

#### **Hauptausschuss am 08.05.2007**

#### **Beschluss Nr. HA25/93/07**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Bau einer Behelfsstraße von der Magdeburger Straße (Knoten Helfbraer Straße) zur Gerbstedter Chaussee zu. Das Bauamt wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

#### **Beschluss Nr. HA25/94/07**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Los 7 Deckenverkleidung - zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Am Schloßplatz in Lutherstadt Eisleben.

#### **Beschluss Nr. HA25/95/07**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Los 8 Anprallschutz - zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Am Schloßplatz in Lutherstadt Eisleben.

#### **Beschluss Nr. HA25/96/07**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Los 10 Fassadensanierung - zur Sanie-

rung der Turnhalle Grundschule Am Schloßplatz in Lutherstadt Eisleben.

#### **Beschluss Nr. HA25/97/07**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Elektroinstallationsarbeiten - zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Am Schloßplatz in Lutherstadt Eisleben.

#### **Beschluss Nr. HA25/98/07**

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss des Vertrages Facility Management zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH zu.

#### **Betriebsausschuss Eigenbetrieb Betriebshof am 23.04.2007**

#### **Beschluss-Nr. BHOF6/4/07**

Der Betriebsausschuss beschließt, die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Betriebshof.

### **A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte**

#### **Ortschaftsrat Polleben**

- keine Beschlüsse

#### **Ortschaftsrat Rothenschirmbach**

- keine Beschlüsse

#### **Ortschaftsrat Unterrißdorf**

- keine Beschlüsse

#### **Ortschaftsrat Volkstedt**

- keine Beschlüsse

#### **Ortschaftsrat Wolferode**

- keine Beschlüsse

## **A4 Satzungen und Entgeltordnungen**

### **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 02.11.2004**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA (GVBl. LSA Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 13.03.2007 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 02.11.2004 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Änderungen**

1. Der § 1, Abs. 2 (Name, Bezeichnung) lautet:  
(2) Zur Lutherstadt Eisleben gehören folgende Ortschaften:  
Ortschaft Volkstedt  
Ortschaft Rothenschirmbach  
Ortschaft Wolferode  
Ortschaft Unterrißdorf  
Ortschaft Polleben
2. Der § 10, Abs. 2, Nr. 3 lautet neu:
3. die Verwaltung der vermieteten Objekte im Ortsgebiet sowie Festlegung von Mieten und Pachten, soweit diese kommunale Einrichtungen bzw. Wohnungen betreffen, einschließlich deren Vergabe an Dritte (trifft nur für die Ortschaftsräte von Volkstedt und Unterrißdorf zu)
3. Der § 11, Abs 1c) lautet neu:  
c) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiter in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen,
4. Der § 16 (Öffentliche Bekanntmachungen) a) dritter Anstrich lautet neu:  
„- in den Schaukästen der Ortschaft Rothenschirmbach Gewerbegebiet Nr. 24 und Am Friedhof“

5. Der § 16 (Öffentliche Bekanntmachungen) a) vierter Anstrich lautet neu:

„- im Schaukasten der Ortschaft Wolferode, Kunstbergstraße „Am Denkmalsplatz“ und am Sitz des Ortsbürgermeisters, Kunstbergstraße 9“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Lutherstadt Eisleben, den 23.04.2007

  
Jutta Fischer  
Bürgermeisterin



Landkreis Mansfelder Land  
Der Landrat

Luth. Eisleben, 13.04.2007

## Vollzug des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Luth. Eisleben

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Luth. Eisleben, Beschluss des Stadtrates der Luth. Eisleben 23/128/07 vom 13.03.2007, wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung genehmigt.

Haase  
Ltrd. Kreisverwaltungsdirektor

Siegel

## Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

### Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt“ vom 28. März 1998

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt“ vom 28. März 1998 entsprechend § 85 (2) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung im eigenen Wirkungsbereich beschlossen.

Der Beschluss (Beschluss-Nr.: 24/141/07) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung entsprechend § 6 (5) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift im Fachbereich 4, der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Klosterstraße 23, während der Werktage  
Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 18.00 Uhr  
einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Vorschriften entsprechend § 215 (1) Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.  
Lutherstadt Eisleben, den 22.5.2007

  
Jutta Fischer  
Bürgermeisterin



## A6 Ausschreibungen

### Ausschreibung zum Verkauf eines Objektes in der Lutherstadt Eisleben Objekt - Kulturhaus der Mansfelder Bergarbeiter, Friedensstraße 12

Nutzfläche: 1.500 m<sup>2</sup>, Verkehrsfläche: 1.200 m<sup>2</sup>

- 3-geschossiger Massivbau, teilunterkellert
- Baujahr 1953
- 1990 Teilmodernisierung Dach, Fenster, Lüftungsanlage, Sanitäranlage

#### 1. Vorderer Hauptzugang:

- EG - Foyer mit Pforte und Garderobe, 1 Veranstaltungsraum, 3 Büroräume sowie 5 Lagerräume von 6 bis 80 m<sup>2</sup>
- 1. OG - Saal ca. 110 m<sup>2</sup> mit Bühne, 2 Gesellschaftsräume mit je ca. 60 m<sup>2</sup>, Wandelgang mit Office-Bereich und Kleinlastenaufzug, Galerie - Ausstellungsraum 170 m<sup>2</sup> mit 3 Lagerräumen WC-Anlagen (modernisiert)
- 2. OG - Musiksaal ca. 110 m<sup>2</sup> mit Bühnenpodest 8 Räume mit je ca. 15 bis 80 m<sup>2</sup>, Office-Bereich, WC-Anlagen

#### 2. Hinteres Eingangsbauwerk:

- EG - ehem. Gaststätte mit Küchentrakt, Gästeraum für ca. 80 Personen, Lager und Büroräume, WC-Anlagen, Behindertentoilette, Treppenliftanlage vom Erd- zum 1. Obergeschoss
- KG - 4 Gasträume bergbaulich gestaltet und ausgebaut, Bierkeller und Lagerräume

#### Standortdaten:

verkehrsgünstig - Bushaltestelle 40 m, Bahnhof 8 min Wegezeit, zentral gelegen an Durchfahrtsstraße L 151 - Friedensstraße - In direkter Nachbarschaft befinden sich die Schwimmhalle, Bowlingcenter, Drei-Felder-Sporthalle, Einkaufszentrum, Baumarkt, Polizei sowie 100 Stellplätze.

Fotos können vom Verkaufsobjekt unter [www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de) heruntergeladen und eingesehen werden.

Abgabetermin: 29.06.2007

Anschrift: VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1,  
06295 Lutherstadt Eisleben

Ansprechpartner: SG Hoch- u. Tiefbauamt, Herr Rensch,  
0 34 75/65 57 68  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Kultur,  
Frau Klopffleisch, 0 34 75/65 56 00

## Ausschreibung „Luthermarkt“ in der Lutherstadt Eisleben

Jeden Samstag auf dem Marktplatz zu Füßen Martin Luthers. Gesucht werden für das Markttreiben Händler, welche typische Waren im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke sowie Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei anbieten.

Ebenso willkommen sind Handwerker und Händler mit kunstgewerblichen Erzeugnissen.

Für Händler aus der Region und Eigenproduzenten können Sonderkonditionen vereinbart werden.

Schriftliche Bewerbungen (mit Rückporto) sind mit den erforderlichen Angaben über das genaue Warenangebot, Länge x Breite (bei eigenen Ständen), benötigte KW, vollständige Anschrift und wenn vorhanden - Telefonnummer, bis zum 29. Juni 2007 zu richten an:

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben  
 Wiesenweg 1 \* Postfach 1346  
 06282 Lutherstadt Eisleben

### A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

Eigenbetrieb Märkte  
 der Lutherstadt Eisleben  
 Wiesenweg 1  
 06295 Lutherstadt Eisleben

#### Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 der Gewerbeordnung

##### Erweiterung der Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, **der Wochenmarkt** auf dem Marktplatz in der Lutherstadt Eisleben im Sinne des § 67 Gewerbeordnung ab 02. Juni 2007 erweitert:

- 1) Die Markttag finden jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend statt.
- 2) Für die Markttag am Dienstag und Donnerstag gelten die Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.  
 In den Monaten Jan., Feb., März, Okt. und Nov. gelten verkürzte Öffnungszeiten bis 16.00 Uhr.  
 Der Markttag am Sonnabend ist von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

3) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt und wird wie folgt eingeschränkt:

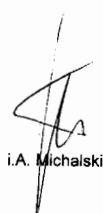
1. im westlichen Bereich (oberer Marktplatz): Das Lutherdenkmal ist einschließlich der Podeststufen und des nachfolgend genannten Umfeldes freizuhalten; nach Osten 7 Meter, nach Norden und Süden je 1 Meter Abstand von den unteren Podeststufen.
2. im östlichen Bereich (unterer Marktplatz): Der untere Marktplatz ist in den Monaten April bis einschl. September von der Marktmittte nach Osten bis zur angrenzenden unteren Marktstraße freizuhalten.

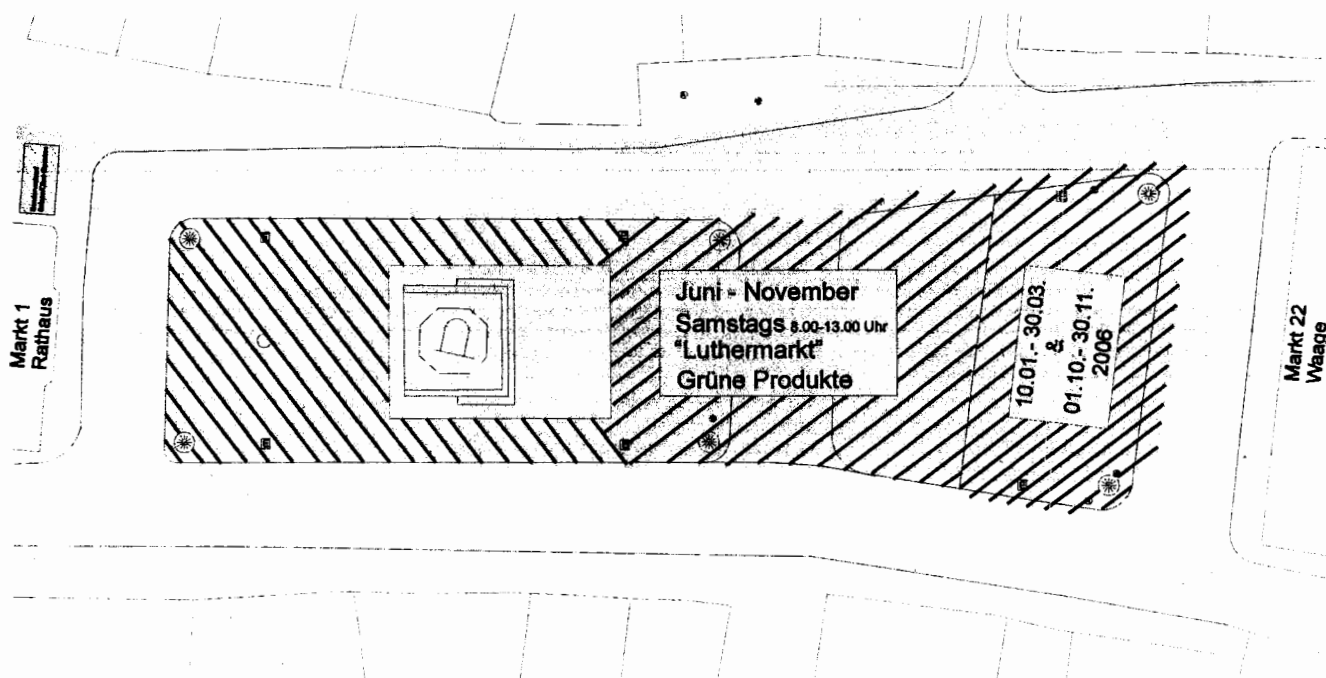
4) Für saisonabhängige Produkte aus eigenem Anbau steht an den Markttag ein Platz mit den Abmaßen 5 x 2 Meter neben dem Rathaus zur Verfügung.

Das Wochenmarktgelände umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes plus Sonderverkaufsfläche (Maßstab 1 : 500), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

- 5) Die Markttag finden nicht statt:
- an Feiertagen
  - am Dienstag nach dem 3. Septemberwochenende (Wiesenmarkt);
  - ab eine Woche vor Beginn des Weihnachtsmarktes bis zum 1. Dienstag nach dem 6. Januar (Heilige Drei Könige);
  - 2 Tage vor Beginn einer Großveranstaltung auf dem Marktplatz.

Ausgefallene Markttag werden nicht verlegt oder nachgeholt. Fällt der Markttag auf den 10. November (Geburtstag Martin Luthers), findet dieser nur eingeschränkt (verkürzte Öffnungszeiten bis 14.00 Uhr) statt.

  
 i.A. Michalski



## B Gemeinde Bischofrode

### B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 19.04.2007

#### Beschluss-Nr.: BISCH18/14/07

Der Gemeinde Bischofrode beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept „Niederschlagswasser“ für die Gemeinde Bischofrode.

## C Gemeinde Hedersleben

### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 19.04.2007

#### Beschluss Nr. HED16/27/2007 bis HED16/29/2007

Grundstücksangelegenheiten

## D Gemeinde Osterhausen

### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 03.05.2007

#### Beschluss Nr.: Osth24/27/2007

Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 der Gemeinde Osterhausen

#### Beschluss Nr.: Osth24/28/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Osterhausen für das Haushaltsjahr 2007

#### Beschluss Nr.: Osth24/24/29/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern

## D2 Satzungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Osterhausen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in ihrer zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat Osterhausen in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	814.600 EUR
in der Ausgabe auf	1.546.900 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	106.200 EUR
in der Ausgabe auf	106.200 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 665.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
  2. Gewerbesteuer 220 v. H.
- Osterhausen, den 21.05.2007

*Folke*



Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom 07.06. bis 19.06.07 zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Osterhausen, 21.05.2007

*Folke*

Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat in der Gemeinde Osterhausen in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 6

#### Steuersatz

Der § 6 (1) der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.11.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 30 EUR
- für den 2. Hund 50 EUR
- für den 3. Hund 70 EUR

### § 16

#### Inkrafttreten

Der § 16 wird wie folgt geändert:

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Osterhausen, den 10.05.2007

*Folke*



Folke  
Bürgermeister

## Satzung

### der Gemeinde Osterhausen über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ und des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

#### (Verbandsumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 31.08.1993 GVBl. LSA S. 477) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Grundsteuergesetzes (GRStG) vom 07. August 1973 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen in seiner Sitzung am 12.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den gegründeten Unterhaltungsverbänden. Gewässer zweiter Ordnung sind alle Gewässer im Sinne des Wassergesetzes (WG LSA), außer den Gewässern, die im Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft als Anlage 1 zu § 69 Abs. 1 des Wassergesetzes aufgeführt sind. Gemäß § 104 III des Wassergesetzes ist die Gemeinde Osterhausen Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“.

Die Unterhaltungsverbände erheben für die Unterhaltungsarbeit jährlich von allen Pflichtmitgliedern einen Verbandsbeitrag. Der Verbandsbeitrag ist ein Flächenbeitrag, der sich aus der beitragspflichtigen Fläche des Pflichtmitgliedes und dem jährlich vom Verband beschlossenen und erhobenen Beitragssatz je Hektar errechnet.

#### § 2 Abgabegegenstand

Abgabegegenstand sind alle Grundstücke in der Gemarkung Osterhausen, die im Einzugsbereich der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ liegen und der Beitragspflicht unterliegen.

#### § 3 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum 01. Januar des Jahres, für den der Beitrag erhoben wird, Eigentümer oder Erbbauberechtigter der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücksflächen ist.

(2) Ist der Abgabepflichtige nicht zu ermitteln bzw. kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht als Grundsteuerpflichtiger herangezogen werden, so ist ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücksflächen zum Beitrag heranzuziehen.

#### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Berechnung des Beitrages zur Umlegung des Flächenbeitrages ist die Größe der Grundstücksfläche in Hektar. Der Beitrag wird durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz aus § 5 ermittelt.

(2) Mehrere Grundstücksflächen eines Abgabepflichtigen werden zusammengefasst. Liegt die so ermittelte Fläche unter einem Hektar, wird von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

#### § 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- a) 7,00 EUR je Hektar für den Unterhaltungsverband „Helme“ und
  - b) 7,00 EUR je Hektar für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“
- Bei Veränderungen des jeweiligen Beitragssatzes wird dieser in einer Ergänzungssatzung festgesetzt.

#### § 6 Entstehung der Abgabeschuld/Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Beitragsschuld entsteht am 01. Januar des laufenden Jahres.
- (2) Beiträge bis zu 15,00 EUR werden als Jahresbetrag zum 15.08 eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beiträge bis 30,00 EUR werden in zwei Teilbeträgen 15.02. und 15.08 eines jeden Jahres fällig.
- (4) Beiträge über 30,00 EUR werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (5) Bei erstmaliger Festsetzung ist der Beitrag einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig.
- (6) Der Beitrag kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben angefordert werden.

#### § 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

#### § 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Verkäufer oder Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

#### § 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

#### § 10 Zwangsmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verbandsumlagesatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Osterhausen, den 10.05.2007

Folter



Folter, Bürgermeister

## E Gemeinde Schmalzerode

### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 23.04.2007

#### Beschluss Nr. SCHM15/26/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters am 06.05.2007:

Schulz, Martin · selbstständiger Handwerksmeister  
geb. am: 09.09.1959

Siedlung 16a · 06295 Schmalzerode

#### Beschluss Nr. SCHM15/27/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters am 06.05.2007:

Leibe, Maik · Tischlermeister  
geb. am: 19.09.1967

Friedensstraße 12c · 06295 Schmalzerode

## G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd	Halle/S., d. 07.05.2007
Sitz:	Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift:	PF 16 55, 06655 Weißenfels
Landkreis	Mansfelder Land und Merseburg-Querfurt
Flurbereinigungsverfahren	Rothenschirnbach FL
Verf.-Nr.	611 46 MLO 215

## Öffentliche Bekanntmachung

### Änderungsanordnung Nr. 1 zum Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirnbach FL“ Verf.-Nr. 611 46 MLO 215, vom 13.10.2006

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wie folgt geändert.

In das Verfahren werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Farnstädt	1	1/1, 2, 67/6
	7	16/2, 16/4, 16/5, 17/1, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 19, 20, 151/18
	2	124/1
Osterhausen	8	1/107, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 40, 42

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte vom 07.05.2007 orangefarbig umrandet.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 732,1006 ha.

#### I. Begründung

Auf Antrag weiterer Bodeneigentümer auf Flächenarrondierung, der eigentumsrechtlichen Regelung der Obstplantage bei Sittichenbach sowie einer möglichst umfassenden Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes, wurde die Beiziehung der o. g. Flurstücke notwendig, um damit den Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Weiterhin soll durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes im Bereich Farnstädt durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die Auflösung der bestehenden Landnutzungs-konflikte erreicht werden, um damit ebenso der zweckmäßigen Neuordnung durch die Flurbereinigung Rechnung zu tragen.

## II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

## III. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

b) Bäume, Beeresträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

c) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

d) Wer den unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dr. Kus  
Sachgebietsleiter



Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft „Lutherstadt Eisleben“, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben und der Verwaltungsgemeinschaft „Weidaland“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Pomnitz

Pomnitz, Sachbearbeiterin



**Gebietskarte**

Maßstab: ca. 1 : 25000





**ML0215**

Flurbereinigungsverfahren  
nach §96 FlurbG

**Rothenschirmbach FL  
Landkreis Mansfelder Land**

Größe des Gebietes: ca. 732 ha  
Beschluss vom 13.10.2005  
Anordnung Nummer 1, vom 07.05.2007

**Zeichenerklärung:**

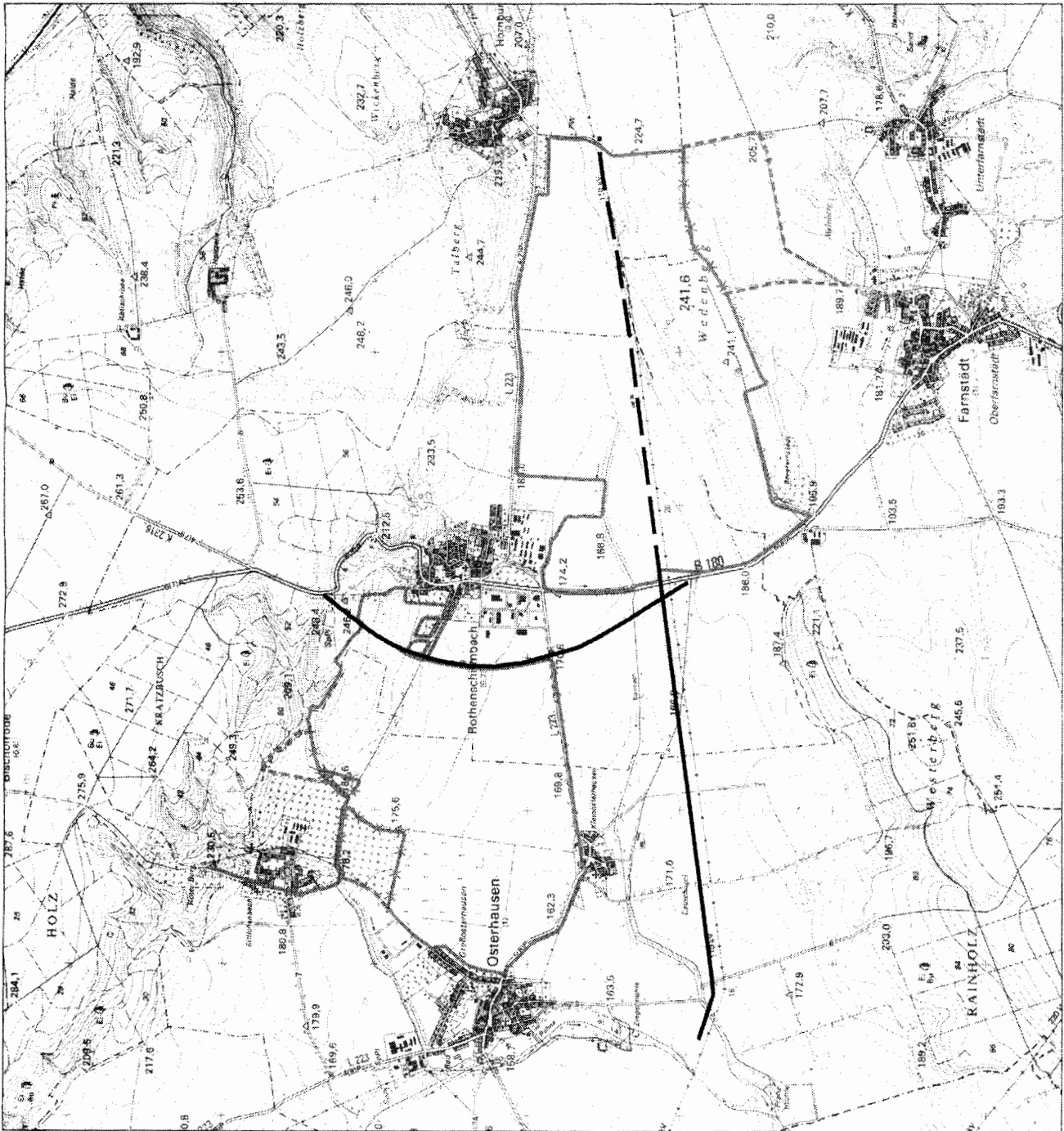
- Gebietsgrenze 
- Gebietsgrenze, ungenau 
- Gabietsgrenze, neu  
Trasse vorhanden, bzw.  
auszubauen 
- Trasse, geplant 

**Ami für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd**



Genehmigung auf der Grundlage von Art. 90 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 des Grundgesetzes vom 23.09.1990  
in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz vom 22.07.1999  
und dem Flurbereinigungsgesetz vom 22.07.1999  
in der Fassung des Gesetzes vom 22.07.1999

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Die Vervielfältigung zur Durchführung der  
Verfahren nach dem FlurbG bzw. FlurbG ist  
genehmigt. (S. 96, Abs. 4 des FlurbG) vom  
22.07.1999 Nr. 1 (S. 1) (S. 1)



## Aus den Gemeinden berichtet

### Bürgerinformationen

#### Sprechzeiten der Stadtverwaltung

##### Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr

##### Bürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01):

Donnerstag	nach Vereinbarung
------------	-------------------

##### Standesamt (Rathaus, Markt 01):

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr

##### Bürgerzentrum mit Einwohnermeldeamt

##### (Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12/13):

Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 - 11.00 Uhr

##### Stadtkasse (Münzstraße 10):

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr

##### Wohngeldstelle (Münzstraße 10):

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr

##### Stadtarchiv (Andreaskirchplatz 10):

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr

### Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Postanschrift: Postfach 0 13 31, 06282 Lutherstadt Eisleben

Paketanschrift: Markt 01, 06295 Lutherstadt Eisleben

#### Wichtige Telefonnummern und Adressen

<b>Vermittlung</b>	6 55 -0
<b>Bürgermeisterin Frau Fischer</b> (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 00
<b>Büro der Bürgermeisterin</b> (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 02
<b>Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit u. Kultur</b> (Münzstraße 10)	6 55 -6 01
<b>Rechnungsprüfungsamt</b> (Bucherstraße 7a)	6 55 -1 15
<b>Wirtschaftsförderung</b> (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -5 01
<b>Rechtsamt</b> (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 05
<b>Gleichstellungs- u.</b> <b>Städtepartnerschaftsbeauftragte</b> (Bucherstraße 7a)	6 55 -1 40
<b>Fachbereich 1 Zentrale Dienste</b> (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 61
<b>Büro des Stadtrates</b> (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 17
<b>Poststelle/Fundbüro</b> (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 24
<b>Sachgebiet Personal</b> (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 30
<b>Sachgebiet Schule/Sport/Jugend</b> (Münzstraße 10)	6 55 -6 14
<b>Sachgebiet Kindereinrichtungen</b> (Münzstraße 10)	6 55 -6 11
<b>Wohngeldstelle</b> (Münzstraße 10)	6 55 -6 19
<b>Fachbereich 2 Finanzen</b> (Münzstraße 10)	6 55 -2 01
<b>Sachgebiet Stadtkasse</b> (Münzstraße 10)	6 55 -2 12
<b>Sachgebiet Steuern</b> (Münzstraße 10)	6 55 -2 17
<b>Vollstreckung</b> (Münzstraße 10)	6 55 -2 13
<b>Fachbereich 3 Ordnungsangelegenheiten/Bürger-</b> <b>service</b> (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 01
<b>Bürgerzentrum</b> (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 28
<b>Standesamt</b> (Rathaus, Markt 01)	6 55 -3 07
<b>Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten</b> (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 20

<b>Gewerbe</b> (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 30
<b>Sachgebiet Feuerwehr</b> (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 10
<b>Fachbereich 4 Kommunalentwicklung/Bau</b> (Klosterstraße 23)	6 55 -7 32
<b>Sachgebiet Bauverwaltung/Umwelt</b> (Klosterstraße 23)	6 55 -7 41
<b>Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung</b> (Klosterstraße 23)	6 55 -7 51
<b>Sachgebiet Hoch- und Tiefbau</b> (Klosterstraße 23)	6 55 -7 11
<b>Sachgebiet Liegenschaften</b> (Münzstraße 10)	6 55 -2 21
<b>Eigenbetriebe</b>	
<b>Betriebshof</b> (Wiesenweg 02)	92 56 -0
<b>Märkte und Bäder</b> (Wiesenweg 01)	63 39 70
<b>Kinder- u. Jugendhaus „Am Wolfstor“</b> (Am Wolfstor 13)	60 22 32
<b>Kulturhaus</b> (Friedensstr. 12)	60 29 26
<b>Schwimmhalle</b> (Friedensstr. 13)	60 21 73
<b>Stadtbibliothek/Medienzentrum</b> (Sangerhäuser Straße 14)	65 51 76
<b>Stadtarchiv</b> (Andreaskirchplatz 10)	60 21 39
<b>Friedhof</b> (Magdeburger Str. 7b)	60 25 97

### Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

#### Ortschaft Polleben

Ortsbürgermeister Herr Drechsler  
Ortschaftsbüro Telefon: 0 34 75/61 05 90

Sprechzeiten:

Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
------------	-------------------

Sprechzeit des Ortsbürgermeisters:

Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr
------------	-------------------

#### Ortschaft Rothenschirmbach

Ortsbürgermeisterin Frau Hesse  
Ortschaftsbüro Telefon: 03 47 76/2 02 88

Sprechzeiten:

Dienstag	15.00 - 17.00 Uhr
----------	-------------------

Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin:

Dienstag	15.00 - 17.00 Uhr
----------	-------------------

und nach telefonischer Vereinbarung

#### Ortschaft Unterrißdorf

Ortsbürgermeisterin Frau Drescher  
Telefon: 0 34 75/71 43 57

Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin:

Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
----------	-------------------

#### Ortschaft Volkstedt

Ortsbürgermeister Herr Schatz  
Ortschaftsbüro Telefon: 0 34 75/60 44 89

Sprechzeiten:

Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
----------	-------------------

Freitag	8.30 - 11.30 Uhr
---------	------------------

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters nach Vereinbarung!

#### Ortschaft Wolferode

Ortsbürgermeister Herr Kubica  
Ortschaftsbüro Telefon: 0 34 75/63 72 70

Sprechzeiten:

Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
------------------	------------------

Sprechzeit des Ortsbürgermeisters:

Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr
------------	-------------------

### Schiedsstelle Süd

(Bischofrode, Osterhausen, Osterhausen/OT Kleinosterhausen, Osterhausen/OT Sittichenbach, Schmalzerode, Lutherstadt Eisleben/OT Wolferode, Lutherstadt Eisleben/OT Rothenschirmbach, Lutherstadt Eisleben im nördlichen Stadtgebiet zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum 'Schiedsstellenbereich Nord')